

Revolution oder einen sozialistisch orientierten Entwicklungsweg als eine international zu respektierende Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ansieht. Aber angesichts dieser Konsequenz verläßt Schweisfurth den Boden der Logik und des Rechts, indem er eindeutig sowohl das Recht auf Selbstbestimmung im Sinne einer Entscheidung für den Sozialismus als auch die Möglichkeit einer Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts unter sozialistischen Bedingungen schlechtweg verneint.

Das erstere geschieht im Grunde bereits dadurch, daß er in Abrede stellt, die sozialistischen Staaten hätten ihre gegenseitigen Beziehungen generell durch sozialistische Völkerrechtsnormen geregelt oder könnten dies tun, d. h. indem er faktisch den sich für den Sozialismus entscheidenden Völkern das Recht abspricht, auch ihre Beziehungen zueinander nach ihrem Willen zu gestalten. Diese Auffassung begründet er mit der völlig wirklichkeitsfremden Behauptung, daß die heutige Staatengesellschaft keine Klassengesellschaft, sondern — wie er es nennt — eine „koordiniert strukturierte Staatengesellschaft“ sei, daß daher „das universelle Völkerrecht auch keinen bestimmten Klassencharakter“ haben könne und folglich „die Voraussetzung für die nach dem Basie-Überbau-Theorem logische Ablösung „alten“ Rechts durch qualitativ neues“ Recht im Zuge der sich ablösenden Gesellschaftsformationen“ entfalle.¹

Offenbar hat aber Schweisfurth dann doch Schwierigkeiten, diese seine Generalthese angesichts der Realitäten aufrechtzuerhalten, und er räumt in offensichtlichem Widerspruch zu ihr plötzlich ein, daß das zwischen den sozialistischen Staaten geltende Völkerrechtsprinzip des sozialistischen Internationalismus einen „besonderen Klassencharakter“ und eine „spezifisch sozialistische Funktion“ besitze. Er gelangt zu dem Ergebnis, das sozialistische Völkerrecht „schrumpfe also auf den Grundsatz des sozialistischen Internationalismus mit seinen Subprinzipien ... zusammen“. „Man könne deshalb nicht von einem sozialistischen Völkerrecht, sondern höchstens von einigen Völkerrechtsprinzipien „neuen Typus“ sprechen, die jedoch „eigentlich“ als „intersowjetisches Völkerrecht“ zu bezeichnen seien, da es sich um „Völkerrechtsgrundsätze (handele), die durch die Völkerrechtspolitik der Sowjetunion im Verhältnis zwischen ihr und vom sowjetischen Modell des Sozialismus geprägten und unter dem hegemonialen Einfluß der UdSSR stehenden Staaten zur Entstehung gebracht wurden“.²

Mit dieser groben Entstellung der geschichtlichen Tatsachen behauptet Schweisfurth der Sache nach zum einen, daß die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung aller sozialistischen Länder außer der Sowjetunion unter Ausschluß oder Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der betreffenden Völker geschaffen worden sei, und zum anderen zieht er die Souveränität dieser Staaten in Zweifel.³

Schweisfurth stellt ferner die jeder sachlichen Grundlage entbehrende Behauptung auf, bereits Lenin habe die „Idee der nationalen Selbstbestimmung auf die internationale Klassensolidarität reduziert“^{4 5}; dementsprechend schließe auch das Prinzip des sozialistischen Internationalismus, wie es in den Verträgen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft normiert sei und von diesen praktiziert werde, jede Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker aus, da es diese auf ein bestimmtes sozialökonomisches System festlege und die sozialistischen Staaten zu einer „kollektiven“ Außenpolitik und zum gemeinsamen Schutz ihrer sozialistischen Erungenschaften verpflichte.⁶ Zu den Wesenselementen des sozialistischen Internationalismus gehöre daher die sog. Moskauer Doktrin der „kollektiven Regionalintervention“, die einen „gewaltproduzierenden Charakter“ habe und die Selbstbestimmung der Staaten und Nationen hindere, indem sie deren „Individualitäten“ zerschlage.⁷

Es ist hier weder möglich noch erforderlich, ein wei-

teres Mal im einzelnen die ganze Verlogenheit und Böswilligkeit der bekannten westlichen Erfindung von einer sog. Moskauer Doktrin nachzuweisen, nach der angeblich die Souveränität der anderen sozialistischen Staaten gegenüber der Sowjetunion „beschränkt“ sein soll.⁸ Hier geht es vielmehr darum, mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß die Quintessenz der zitierten Ausführungen Schweisfurths darin besteht, daß nach ihm zum einen das Selbstbestimmungsrecht der Völker diese zwar zu jeder beliebigen Entscheidung über ihren gesellschaftlichen und politischen Entwicklungsweg berechtigt, nur nicht zu einer für den Sozialismus, und zum anderen das Selbstbestimmungsrecht in einem sozialistischen Staat nur dann als verwirklicht angesehen werden soll, wenn dieser die Freiheit zur Konterrevolution gewährleistet. Bereits diese Konsequenzen der Positionen Schweisfurths erweisen eindeutig ihren politischen Zweckcharakter und ihre völlige Unvereinbarkeit mit dem Wortlaut und Sinn des vom geltenden Völkerrecht als eines seiner Grundprinzipien anerkannten und gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Völker.

*

Diese neuesten Entstellungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch bestimmte bürgerliche Völkerrechtler sollten trotz ihrer offensibaren Widersinnigkeit sehr aufmerksam zur Kenntnis genommen werden. Sie haben offensichtlich den Zweck, die praktische Politik zu rechtfertigen, die eine Reihe imperialistischer Regierungen heute gegenüber denjenigen Völkern und Staaten betreibt, die einen sozialistischen Entwicklungsweg eingeschlagen haben oder einschlagen wollen. Sie weisen damit auf die dringende Notwendigkeit hin, gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen im Interesse aller eine progressive gesellschaftliche Entwicklung anstrebenden Völker, im Interesse ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit theoretisch und praktisch das völkerrechtliche Grundprinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu verteidigen, es vor jeder inhaltlichen Verfälschung zu schützen und um seine Realisierung in den internationalen Beziehungen zu kämpfen. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17

1 Vgl. ND vom 16. Mai 1980.

2 Vgl. ND vom 24. November 1978.

3 Vgl. beispielsweise H.-D. Genscher, Rede vor der 34. UN-Vollversammlung am 27. September 1979, in: Vereinte Nationen (Koblenz) 1979, Heft 6, S. 214 ff.

4 Resolution 2625 (XXV); deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.

5 R. Arzinger, Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1966, S. 224 f. Vgl. auch P. A. Steinger, Oktoberrevolution und Völkerrecht, Berlin 1967, S. 72 ff.

6 Vgl. hierzu insbesondere G. I. Tunkin, Theorie des Völkerrechts, Moskau 1970, S. 194 (russ.).

7 U. Scheuner, „Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung“, in: Vereinte Nationen 1978, Heft 4, S. ill ff.

8 Abgedruckt in: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa, Dokumente, Berlin 1979, S. 128 ff.

9 Resolution 1514 (XV); deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 710 ff.

10 Resolution 2627 (XXV); deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, S. 1158 ff.

11 Resolution 2734 (XXV); deutscher Text in: UNO-Bilanz 1970/71 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1/1971), S. 163 ff.

12 Resolution 32/155; deutscher Text in: UNO-Bilanz 1977/78 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1978), S. 137 ff.

13 Vgl. als Beispiel aus jüngster Zeit die Resolution Nr. 33/182 A vom 21. Dezember 1978 zur Namibia-Frage; deutscher Text in: UNO-Bilanz 1978/79 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1979), S. 144 ff.

14 So beispielsweise P. Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Basel 1948, S. 403; Ch. G. Fenwick, International Law, New York/London 1948, S. 145; M. Sibert, Traité de droit international public, Paris 1951, Bd. I, S. 304 f.; Ch. de Visscher, Théories et réalités en droit international public, Paris 1955, S. 166.

15 Wörterbuch des Völkerrechts, Hrsg. K. Strupp/H. J. Schlochauer, Bd. II Berlin (West) 1962, S. 253.

16 G. Decker, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Göttingen 1955, S. 342.

17 K. Rahl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München 1963, S. 173.